



Sitzung vom 24. November 2025

Geschäfts-Nr. 2024-294

Beschluss Nr. 2025-7

13 **Fürsorge / Sozialwesen**
13.08.30 **Allgemeine Akten**
Revision Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung per 01.08.2026

Referentin: Gesellschaftsvorsteherin Regula Ehrismann
Fachperson: Peter Hruza, Büro Communis GmbH

WEISUNG

1. Ausgangslage

Mit der Erarbeitung der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) wollte der Gemeinderat ein einheitliches, auf alle Betreuungsangebote anwendbares Elternbeitragsreglement schaffen, um dem Versorgungsauftrag im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung gerecht zu werden.

Die bestehende BVO und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB BVO) stammen aus dem Jahr 2015 beziehungsweise 2019. Der Gemeinderat möchte diese Grundlagen aktualisieren. Dabei sollen die Abwicklung vereinfacht und die Ausweitung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge auf mehr Familien des Mittelstands geprüft werden.

Nicht Gegenstand der gesetzlichen Grundlagen sind Betreuungsformen wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nachbarschaftshilfe oder Babysitter.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Zell möchte die Subventionen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien wie bis anhin von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig machen und mit sozialpolitischen Zielen verknüpfen.

Bei der Ausgestaltung des Systems ist jede Gemeinde grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde entscheidet damit über die relevanten Parameter wie die Höhe der Rabattsätze und die Anspruchsbedingungen. Wo sinnvoll, werden die bereits bestehenden Regelungen übernommen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht weiterhin im Zentrum der Subventionierung der Kinderbetreuung. Den Familien soll durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder während ihrer Abwesenheit betreuen zu lassen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung. Auch bleibt die Förderung der Integration wie bis anhin ein Ziel.

Ergänzend soll die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen können, die zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems und somit zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt. Auch sollen Beiträge für die Kinderbetreuung dazu beitragen, dass die Gemeinde Zell ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld ist.

2.1 Gegenüberstellung der "alten" und der "neuen" Beitragsverordnung

Eine Weiterentwicklung der Subventionierung verbunden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen führt dazu, dass eine neue Beitragsverordnung zur familienergänzenden Betreuung formuliert werden muss. Gleichwohl bleiben diverse Inhalte und Ausführungsbestimmungen erhalten. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Punkte auf. Diese sind unten weiter ausgeführt.

Inhalt	Aktuelle Beitragsverordnung	Neue Beitragsverordnung
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Integration 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Integration und Chancengerechtigkeit • Förderung Inklusion • Vermeidung längerfristiger Notlage • Förderung attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld
Subventionierte Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten • Tagesfamilien • Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten • Tagesfamilien • Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung
Anspruchsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Erwerbstätigkeit • Einhalten massgebendes Einkommen • Sozial indizierte Ausnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Erwerbstätigkeit • Einhalten massgebendes Einkommen • Empfehlung Behörde oder Fachstelle für Integration, Inklusion, Vermeidung Notlage • Sozial indizierte Ausnahmen
Massgebendes Einkommen	Summe der Einkünfte unter Anrechnung Familiengrösse und unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum; keine Beiträge bei Vermögen über CHF 300'000	Steuerbares Einkommen zzgl. 10 % steuerbares Vermögen
Maximale Subvention bis	CHF 50'000 (Basis aktuelles massgebendes Einkommen)	CHF 50'000 (Basis neues massgebendes Einkommen)
Subventionsobergrenze	CHF 105'000 bis CHF 125'000 (je nach Familiengrösse, Basis Summe der Einkünfte)	CHF 120'000.00 (Basis neues massgebendes Einkommen)
Minimaler Elternbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Kita (Ganztagesplatz): CHF 36 • Tagesfamilien (Stunde): CHF 3.30 • Tagesstrukturen: je nach Modul 40 Prozent oder Pauschalbetrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Kita: 15 Prozent (= CHF 18 für Ganztagesplatz in Villa Chräuel) • Tagesfamilien: 15 Prozent (= CHF 1.80 pro Stunde Verein TFWW) • Tagesstrukturen: 15 Prozent bei Modulen mit Rabatt/Pauschale bei Modulen ohne Rabatt

2.2 Parameter für Subventionssystem in der Gemeinde Zell

2.2.1 Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte und Gutscheinhöhen

Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte

Die Anspruchsberechtigung wird an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien gekoppelt. Dazu wird ein massgebendes Einkommen definiert. Zudem wird der Nachweis einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verlangt.

Ergänzend dazu kann die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen, die zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems und somit zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt.

Massgebendes Einkommen

Die Anspruchsberechtigung wird an ein massgebendes Einkommen gekoppelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490).

Auf eine Anrechnung von freiwilligen Einzahlungen in die zweite oder dritte Säule wird verzichtet, weil der private Vermögensaufbau für die Altersvorsorge nicht bestraft werden soll. Dies entspricht der heutigen Regelung.

Definition der tiefsten Tarifstufe und der Subventionsobergrenze

Erwerbsarbeit soll sich finanziell lohnen. Dies bedingt, dass Familien mit tiefen Einkommen hohe Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten.

Aktuell werden bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000 die höchsten Subventionen ausgezahlt. Diese Regelung bleibt bestehen, allerdings mit einem neu definierten massgebenden Einkommen.

Anschliessend erfolgt für die Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien eine Abstufung in 5'000er-Schritten bis zu einem massgebenden Einkommen von jährlich CHF 120'000.

Rabattstufen

Die Festlegung der Höhe der Gemeindebeiträge erfolgt auf Basis von Rabattstufen. Das heisst, es wird ein einkommensabhängiger Prozentsatz der definierten Kosten eines Betreuungsangebots durch die Gemeinde übernommen. Damit wird die bestehende Lösung ins neue System überführt.

Minimale Elternbeiträge

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von CHF 18 pro Betreuungstag (Kita), beziehungsweise CHF 1.80 pro Betreuungsstunde (Tagesfamilie) selbst zu finanzieren. Dies entspricht 15 Prozent der Ganztageskosten der Villa Chräuel beziehungsweise des Vereins Tagesfamilien Winterthur Weinland.

Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder selbst betreuen und somit Ausgaben für Essen, Windeln und Pflegeprodukte haben, schlechter gestellt werden gegenüber Erziehungsberechtigten, deren Kinder externe Betreuungsinstitutionen besuchen.

Gemäss aktueller Regelung beträgt der minimale Elternbeitrag in der Kita CHF 36 pro Tag beziehungsweise in der Tagesfamilie CHF 3.30 pro Stunde. Die Senkung des minimalen Elternbeitrags betrifft primär Familien ohne Sozialhilfe mit sehr tiefen Einkommen. Diese werden entlastet.

In Tagesstrukturen beträgt der Mindestbeitrag bei den Modulen zur Nachmittags- und zur Ferienbetreuung ebenfalls 15 Prozent. Die Morgenmodule und der Mittagstisch werden wie bis anhin pauschal verrechnet.

Tarife für Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)

Der Betreuungsaufwand für Kinder unter 18 Monaten ist höher als für Kinder über 18 Monaten. Aus diesem Grund wird für Kinder unter 18 Monaten ein Babyzuschlag in der Höhe von CHF 24 pro Betreuungstag gewährt.

Verzicht auf Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt

Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490) berechnet. Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens können Kinderabzüge vorgenommen werden. Somit wird die Familiengrösse bei der Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie berücksichtigt. Aus diesem Grund wird kein zusätzlicher Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt ausbezahlt. Dies entspricht der aktuellen Regelung.

Arbeitgeberbeiträge und Beiträge Dritte

Verschiedene Arbeitgeber beteiligen sich an den Betreuungskosten ihrer Mitarbeitenden. Diese Praxis soll gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Arbeitgeberbeiträge die öffentliche Hand entlasten. Das Finanzierungsmodell sieht somit vor, dass Arbeitgeberbeiträge angerechnet, nicht jedoch voll aufgerechnet werden. Eine vollständige Anrechnung würde dazu führen, dass keine Motivation mehr für die Auszahlung von Arbeitgeberbeiträgen besteht.

2.2.2 Anspruchsberechtigung Kinder

Subventionsberechtigung

Subventionsberechtigt sind für die Betreuungsform Kindertagesstätte Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Bei Tagesfamilien werden sowohl Kinder im Vorschulalter als auch im Schulalter subventioniert. Bei den Tagesstrukturen haben alle Kinder im Schulalter Anspruch, die entsprechenden Angebote der Schulen Zell besuchen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Beeinträchtigungen) gibt es einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen allen Beteiligten. Je nach Bedürfnissen kann zudem ein höherer Betreuungsaufwand entstehen und ein Coaching der Kita-Mitarbeitenden durch Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung notwendig sein. Der Mehraufwand wird mit einem erhöhten Beitragsfaktor berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die besonderen Bedürfnisse durch eine Fachstelle belegt sind (in der Regel durch die Heilpädagogische Früherziehung). Diese Regelung unterstützt die Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten Behindertenrechtskonvention BRK.

2.2.3 Anspruchsberechtigung Angebote

Geografischer Einsatzbereich der Gutscheine

Einerseits sollen Erziehungsberechtigte frei wählen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen und damit die für sich und ihr Kind ideale Betreuungsform wählen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anspruchsbedingungen für alle Betreuungsangebote einheitlich ausgestaltet sind. Andererseits soll die Gemeinde die weitere Entwicklung steuern können. Dies führt zu folgender Ausgestaltung:

Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten sind in allen Betreuungsinstitutionen in der Region Zell einsetzbar. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen muss der Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag mindestens 50 Prozent betragen und die Institution muss sich mit den administrativen Vorgaben und Abläufen der Verwaltung einverstanden erklären. Tagesfamilien müssen einer professionellen Tagesfamilienvermittlung angeschlossen sein.

Tagesstrukturen können grundsätzlich frei besucht werden. Wegen der notwendigen geografischen Nähe zum Schulort beschränkt sich die Auswahl in der Realität auf Angebote in Zell. Die Subventionen für Tagesstrukturen beschränken sich auf das Angebot der Schulen Zell.

Förderung von Qualität

Bewilligung und Aufsicht: Zwar sind die Qualitätskriterien auf Ebene Verordnung vom Kanton vorgegeben. Private Institutionen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung benötigen jedoch eine Betriebsbewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde hat hier auf die Qualität also insofern Einfluss, als dass sie für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist.

Unterstützung Qualitätsentwicklung: Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass eine Gemeinde Einrichtungen bei der Qualitätsentwicklung finanziell unterstützt. In der Beitragsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge für Projekte zur Qualitätsverbesserung sprechen zu können.

Anschubfinanzierung

Je nach Entwicklung müssen im Tösstal weitere Betreuungsplätze geschaffen werden, damit der Bedarf gedeckt werden kann. In der Beitragsverordnung wird die Möglichkeit einer freiwilligen Anschubfinanzierung aufgenommen.

2.3 Rabattstufen und Betreuungsgutscheine

Mit dem vorgeschlagenen Rabattsystem für die Tagesstrukturen der Schulen Zell respektive der Einführung von Gutscheinen für die Betreuung in den Kitas / Tagesfamilien wird der Mittelstand bis zu einem massgebenden Einkommen in Höhe von CHF 120'000 subventioniert.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rabattstufen resp. Gutscheinhöhen aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Rabattstufen (Tagesstrukturen)	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Tag Kinder über 18 Monate (Kitas / Tagesfamilien)
bis CHF 50'000	85 %	CHF 102
CHF 50'001 bis 55'000	80 %	CHF 96
CHF 55'001 bis 60'000	75 %	CHF 90
CHF 60'001 bis 65'000	70 %	CHF 84
CHF 65'001 bis 70'000	65 %	CHF 78
CHF 70'001 bis 75'000	60 %	CHF 72
CHF 75'001 bis 80'000	55 %	CHF 66
CHF 80'001 bis 85'000	50 %	CHF 60
CHF 85'001 bis 90'000	45 %	CHF 54
CHF 90'001 bis 95'000	40 %	CHF 48
CHF 95'001 bis 100'000	35 %	CHF 42
CHF 100'001 bis 105'000	30 %	CHF 36
CHF 105'001 bis 110'000	25 %	CHF 30
CHF 110'001 bis 115'000	20 %	CHF 24
CHF 115'001 bis 120'000	15 %	CHF 18
Ab CHF 120'001	–	–

2.4 Kostenfolgen für die Gemeinde Zell

	2024	2025 Budget	2026	2027	Folgejahre
Kindertagesstätten, Tagesfamilien	75'644	92'500	133'000	215'000	240'000
Tagesstrukturen	277'386	312'400	333'000	410'000	410'000
Ausgaben	353'030	404'900	466'000	625'000	650'000
<i>Mehraufwand im Vergleich zu Budgetjahr 2025 (gerundet)</i>			61'000	220'000	245'000

2.5 Finanzieller Rückfluss¹

¹ Quellenangaben siehe Bericht zur Revision der Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Familienergänzende Betreuungsangebote bieten mehr als nur Betreuung. Vielmehr können qualitativ hochwertige Angebote dazu beitragen, dass Kinder zusätzlich zur Förderung in der Familie gut auf das Leben vorbereitet werden. Eine hohe Qualität der Angebote und dass sich Erziehungsberechtigte die Angebote leisten können, sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Betreuungsangebote als Förderinstrumente dienen können. Dies zahlt sich auch finanziell aus.

Nutzen von Kinderbetreuungssubventionen für die öffentliche Hand

Kinderbetreuung löst nicht nur Kosten aus. Alle Studien zeigen langfristig einen positiven Saldo für die öffentliche Hand. Je nach Studienansatz und regionalen Besonderheiten wird ein finanzieller Rückfluss von bis zu CHF 1.80 pro investiertem Franken ausgewiesen. Für die gesamte Schweiz zeigt die Studie von BAK Economics, dass der Ausbau von qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Betreuungsangeboten im Frühbereich positive Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand hat und dass sich Investitionen in diesem Bereich auf jeden Fall lohnen.

Der positive finanzielle Nutzen für die öffentliche Hand ist auf zusätzliche Steuereinnahmen und eingesparte öffentliche Ausgaben zurückzuführen. Die wichtigsten dieser Wirkungszusammenhänge werden nachfolgend erläutert.

Zusätzliche Steuereinnahmen

Durch bezahlbare familienergänzende Betreuungsangebote können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zeitlich entlastet werden. Die dadurch gewonnene Zeit kann in die Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit fliessen. Dadurch kann das Haushaltseinkommen erhöht werden. Eine ökonomische Analyse der Universität St. Gallen für Luzern, Kriens und Emmen zeigt, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen innert kurzer Zeit zu höheren Steuereinnahmen geführt hat. Die Studie kommt zum Schluss, dass Paare und Alleinerziehende mit Subventionen im Vergleich zur Kontrollgruppe ohne Subventionen ihr Einkommen um fünf bis sieben Prozent steigern konnten.

Einsparungen bei einkommensschwachen Haushalten

Bezahlbare Kinderbetreuung ist vor allem für einkommensschwache Haushalte und Einelternfamilien wichtig. Nur wenn ein bezahlbares Angebot an Kinderbetreuung zur Verfügung steht, lohnt sich für diese Haushalte eine Erwerbsarbeit. Eine Studie aus der Region Bern kommt zum Schluss, dass dank eines subventionierten Kinderbetreuungsangebots respektive der Steigerung des Erwerbsvolumens Sozialhilfekosten bestehender Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger verringert werden können. Zudem zeigt die Studie auf, dass das Einkommen von 42 bis 53 Prozent der Haushalte mit mittlerem Einkommen ohne subventioniertes Kinderbetreuungsangebot unter das Existenzminimum fallen würde.

Grund dafür ist die eingeschränkte Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel ist es wichtig, dass sich die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch für gut qualifizierte Eltern finanziell lohnt.

Einsparungen bei schulischen Fördermassnahmen

Der Besuch eines familienergänzenden Betreuungsangebots trägt insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien zu einer frühzeitigen Integration in ein anregendes Umfeld und für Kinder aus Familien mit anderem Kulturhintergrund zum Erwerb der deutschen Sprache vor Schuleintritt bei. Wächst ein Kind in einem anregungsarmen Umfeld auf, können Defizite beim Schulstart häufig selbst im Laufe der gesamten Bildungskarriere nicht mehr aufgeholt werden. Auf lange Sicht führt dies zu einem Teufelskreis, denn Personen mit tiefem Bildungsniveau sind eher von Armut betroffen. Der Besuch von guten vorschulischen Angeboten hingegen unterstützt die Kinder darin, mit guten Voraussetzungen in die Schule eintreten zu können.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ausführungen in diesem Kapitel zum Nutzen von Kinderbetreuung zusammen:

	Gemeinde	Eltern	Kinder	Unternehmen
Direkter Nutzen	Höhere Steuereinnahmen und weniger Sozialhilfeausgaben Einsparungen bei schulischen Fördermassnahmen	Ermöglichung oder Ausweitung von Erwerbsarbeit Höhere Löhne und Leistungen an Sozialversicherungen	Bessere Integration und Sozialisation	Bessere Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitnehmenden
Indirekter Nutzen	Attraktivitätsgewinn der Gemeinde für Familien und Unternehmen	Bessere soziale Integration	Bessere Entwicklung von sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten = bessere Bildungschancen = höhere Chance auf ein hohes Einkommen	Erhöhte Standortattraktivität

3. Antrag

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung soll so erneuert werden, dass

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterhin ermöglicht wird.
- die Integration und Chancengerechtigkeit verbessert wird.
- die Inklusion vermehrt gefördert wird.
- längerfristige Notlagen verhindert werden.
- der Mittelstand bis zu einem massgebenden Einkommen in der Höhe von CHF 120'000.00 bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vermehrt entlastet wird.
- die Attraktivität der Gemeinde für den berufstätigen Mittelstand und die Arbeitgeber steigt.
- dank höher subventionierten Angeboten in der Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit gesteigert werden kann und damit die Steuereinnahmen erhöht werden können.
- die Abwicklung vereinfacht und damit der Aufwand der Verwaltung verringert werden kann.

4. Empfehlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision der Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.

ANTRAG

1. Die revidierte Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden jährlich mit dem Budget der Gemeinde Zell festgelegt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat für die Festsetzung der Rattsätze gemäss Beitragsreglement zuständig ist.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorgeschlagene revidierte Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, welche ab 01. August 2026 in Kraft treten soll, geprüft. Der Gemeinderat möchte durch die Änderungen an der Beitragsverordnung die Subventionen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien stärker von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zeller Familien abhängig machen. Die Gemeindeversammlung Zell hat am 21. September 2015 die ursprüngliche Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung verabschiedet. Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder in gemeindeeigenen oder anerkannten Betreuungseinrichtungen betreuen lassen. Der aktuelle Antrag sieht eine Anpassung der zurzeit gültigen Verordnung vor.

Die RPK stellt fest, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Subventionen korrekt im Budget 2026 eingeplant wurde. Diese führen für das Jahr 2026 zu einer Erhöhung der Kosten um CHF 61tsd (pro-rata für die Zeit vom 1. August 2026 bis 31. Dezember 2026). Mittelfristig wird durch die Änderung der Verordnung mit jährlichen Mehrkosten von CHF 245tsd gerechnet, d.h. die Gesamtkosten belaufen sich nach 2027 auf geschätzte CHF 650tsd pro Jahr.

Die RPK hat den Antrag geprüft und bemerkt vorab, dass es keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung von Subventionen über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gibt. Jede Gemeinde ist grundsätzlich frei, Höhe und Art von möglichen Subventionen festzulegen. Die konkrete Ausgestaltung solcher Subventionen fallen aus der Sicht der RPK in die Zuständigkeit der politischen Entscheidungsinstanzen, konkret in diesem Fall der Gemeindeversammlung.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe solcher Subventionen gibt, müssen diese Ausgaben Seitens der Gemeinde faktisch als Investition eingestuft werden - um künftig erhöhte Kosten im Bereich Bildung und soziale Wohlfahrt zu vermeiden bzw. reduzieren. Es wäre daher aus Sicht der RPK wünschenswert, wenn die Wirkung dieser hohen Subventionen für die Stimmbürger messbar gemacht werden.

Die RPK kann somit bestätigen, dass die vorgesehenen Subventionen korrekt budgetiert und deren Tragbarkeit **zumindest für das Jahr 2026** geprüft wurde. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung die Annahme der revidierten Beitragsverordnung, empfiehlt jedoch gleichzeitig der Gemeindeversammlung eine kritische Würdigung und (politische) Diskussion bezüglich der Höhe der Subventionen.

Rikon, 29. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

DISKUSSION

Es findet keine Diskussion statt.

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Vorlage des Gemeinderates grossmehrheitlich.

BESCHLUSS

1. Die revidierte Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.
2. Die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden jährlich mit dem Budget der Gemeinde Zell festgelegt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat für die Festsetzung der Rattsätze gemäss Beitragsreglement zuständig ist.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1 Rechnungsprüfungskommission Zell, Präsident Michael Stahel
 - 4.2 Gemeindepräsidentin
 - 4.3 Gemeindeschreiberin
 - 4.4 Schulpräsident
 - 4.5 Schulpflege
 - 4.6 Abteilung Gesellschaft
 - 4.7 Abteilung Bildung
 - 4.8 Abteilung Steuern und Finanzen
 - 4.9 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Versandt: 27. November 2025